

BUNDESGERICHTSHOF

IX 72 427/72BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rika P [REDACTED],

R[REDACTED]-G[REDACTED]/Israel, N[REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

N[REDACTED], N[REDACTED]-P[REDACTED]-Str. 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, von der Mühlen, Kern und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Soweit das Berufungsgericht israelisches Recht auslegt, kann die Revision hierauf nicht gestützt werden (§ 549 Abs. 1 ZPO). Im übrigen beruht das Berufungsurteil

- 3 -

auf der tatrichterlichen Würdigung, daß die Einkünfte der Klägerin in Verbindung mit den Unterhaltsleistungen ihres Sohnes zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts ausreichen (§ 165 Abs. 1 BGB). Auch das ist im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar.

Nai

Kern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)